

2. Die Arbeitsrichter sind verpflichtet, vor der Stadtverordnetenversammlung über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und ständig mit ihr zusammenzuarbeiten.

Der Staatsrat und sein Vorsitzender

Seit September 1960 ist der Staatsrat die Spitze des nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus auf gebauten Staatsapparates. Der Staatsrat vereinigt in sich die Kompetenzen von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Bei ihm liegt die auswärtige Gewalt und die Verteidigungsgewalt. Er ist in der Staatspraxis an die Stelle der Volkskammer getreten, die nach Artikel 50 der Verfassung höchstes Organ der Republik ist, nur mit dem Unterschied, daß die Volkskammer stets nur ein höchst machtloses Organ war, während der Staatsrat seine Befugnisse im vollen Umfange ausübt.

DOKUMENT 23

Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

vom 12. September 1960
(GBl. I S. 505)

Durch das Ableben des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, Wilhelm Pieck, hat die Bevölkerung unserer Republik und das ganze deutsche Volk einen großen und schmerzlichen Verlust erlitten. Getragen von der großen Verantwortung für die Erhaltung des Friedens, für die sozialistische Zukunft der Deutschen Demokratischen Republik, zur weiteren Festigung und Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und zur Wiedergeburt Deutschlands als friedliebender, demokratischer und einheitlicher Staat wird die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen.

§ 1

Der Abschnitt V der Verfassung mit den Artikeln 101 bis 108 erhält folgende Fassung:

„V. Staatsrat der Republik“

Artikel 101

Der Staatsrat der Republik wird von der Volkskammer auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Nach Ablauf der Wahlperiode setzt der Staatsrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Staatsrates durch die Volkskammer fort.

Artikel 102

Der Staatsrat der Republik besteht aus dem Vorsitzenden, sechs Stellvertretern des Vorsitzenden, 16 Mitgliedern und dem Sekretär. Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Staatsrates.

Artikel 103

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates der Republik leisten bei ihrem Amtsantritt der Volkskammer folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, die Verfassung und die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“

Artikel 104

Der Staatsrat der Republik ist der Volkskammer rechenschaftspflichtig.

Der Staatsrat der Republik verkündet die Gesetze der Republik. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden des Staatsrates.

Artikel 105

Der Vorsitzende des Staatsrates der Republik verpflichtet die Regierungsmitglieder bei ihrem Amtsantritt.

Artikel 106

Der Staatsrat der Republik

schreibt die Wahlen zur Volkskammer aus und beruft die erste Tagung der Volkskammer nach der Neuwahl ein;

kann eine allgemeine Volksbefragung vornehmen; ratifiziert und kündigt internationale Verträge der Deutschen Demokratischen Republik;

ernennt die bevollmächtigten Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten und beruft sie ab;

nimmt Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der bei ihm akkreditierten diplomatischen Vertreter anderer Staaten entgegen;

gibt allgemein verbindliche Auslegungen der Gesetze;

erläßt Beschlüsse mit Gesetzeskraft;

faßt grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes;

bestätigt grundsätzlich Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik;

beruft die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik;

legt die militärischen Dienstgrade, diplomatischen Ränge und andere spezielle Titel fest;

verleiht Orden und andere hohe Auszeichnungen und Ehrentitel;

übt das Begnadigungsrecht aus.

Artikel 107

Der Staatsrat der Republik wird nach außen von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende des Staatsrates vertritt die Republik völkerrechtlich.

Artikel 108

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates der Republik können durch Beschluß der Volkskammer abberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

§ 2

In der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik werden folgende Worte ersetzt:

- a) im Aufbau der Verfassung, Abschnitt C

„V. Präsident der Republik“

durch

„V. Staatsrat der Republik“

- b) in Artikel 63

„die Wahl des Präsidenten der Republik“

durch

„die Wahl des Staatsrates der Republik“